



Amtsgericht Westerstede

Beschluss

Terminsbestimmung

66 K 2025/23

12.08.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 4. Dezember 2024, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Edewecht Blatt 12727 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
14	Edewecht	6	167	Landwirtschaftliche Fläche, Holtmoor	19406
	Edewecht	7	85/2	Landwirtschaftliche Fläche, Eschweg	1802
	Edewecht	7	97	Landwirtschaftliche Fläche, Gebäude- und Freifläche, Osterschepser Straße 37	19550

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 967.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Gemäß Gutachten bebaut mit einem Anwesen mit diversen Nebengebäuden und Ländereien. Ursprungsbaujahr unbekannt, Baugenehmigungen aus den Jahren 1985, 1987, 1991, 1995 und 2020. Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht - nur von außen und aus einiger Entfernung bzw. von der Straße aus.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Merta
Rechtspfleger